

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg vom 01.08.2023

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 hat der Gemeindegkirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg am 14.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1
Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

1. Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
3. Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Anlage 1, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder diejenigen Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
2. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindertagesstättenjahr.

3. Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist gem. § 22 NKiTaG – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindertagesstätte) – gebührenfrei. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit inkl. Randzeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. Zusatzkosten, wie Mittagsverpflegung und Frühstücksgeld bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht der Eltern endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht, in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 Abs. 3 Gebührenfreiheit besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
2. Die Gebührenpflicht endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist nur wirksam, wenn diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich dem Kindertagesstättenträger vorliegt. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.
3. In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Kindertagesstättenträger abweichende Regelungen zulassen.

§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit, Gebührenschuld

1. Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 3 fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätten für das gesamte Kindertagesstättenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
2. Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätten das Kind gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten aus der Kindertagesstätten ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.
3. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren erhöhen sich jährlich ab dem Kindertagesstättenjahr 2018/19 entsprechend der Erhöhung der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden oder einer nachfolgenden Behörde veröffentlichte Preisindex für Verbraucher des Vorjahres im gleichen prozentualen Verhältnis.
4. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kindertagesstättenjahr) entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn.

5. Die Verpflegungskosten sind verpflichtend und werden im Rahmen einer monatlichen Pauschale erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die monatliche Pauschale ist so zu kalkulieren, dass die Kosten auskömmlich gedeckt sind.
6. Auf Antrag kann die in Abs. 3 genannte Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigungen und Mindestgebühren sind in der Anlage 1, in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Bis zu einem maßgebenden Einkommen (siehe § 6, Abs.8) in Höhe von 18.000 € im Jahr wird die Mindestgebühr festgesetzt. Ab einem bereinigten Jahreseinkommen in Höhe von 80.000 € ist die Jahresgebühr (= Höchstgebühr) zu zahlen.
7. Die Ermäßigung ist abhängig von dem maßgebenden Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u.a. auch die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stiefeltern und andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
8. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die steuerfreien Einkünfte im Sinne des § 3 EStG sowie Unterhaltsleistungen abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 1a Nr. 1 und § 10 a des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des EStG.
9. Der Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen.
Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem des vorletzten Kalenderjahres abweicht, so ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Hierzu wird ein Durchschnittseinkommen von 3 Monaten (einschließlich Einmalzahlungen) fiktiv auf 12 Monate berechnet, abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 1a Nr. 1 und § 10 a des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 € je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des EStG. Das aktuelle Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z.B. Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Arbeitgeberbescheinigung). Der Einkommensteuerbescheid des laufenden Jahres ist – sobald er vorliegt – nachzureichen.
10. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird die jeweilige Höchstgebühr für den Besuch der Kindertagesstätten festgesetzt.
11. Verändert sich nach Festsetzung der Gebühren die maßgebliche Bemessungsgrundlage im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Haushaltsituation durch Zu- oder Abgang von Personen, so ist die Gebühr neu festzusetzen. Diese Veränderungen sind unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.
12. Werden die Leistungen der Kindertagesstätten durch Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte mehrfach gleichzeitig in Anspruch genommen (Betreuung von Geschwistern), wird die Gebühr ab dem 2. Kind ermäßigt. Die Ermäßigungen ergeben sich aus der Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung.
13. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beantragt wurde. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen und das Einkommen ist erneut nachzuweisen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft.


.....
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates


.....
Kirchenälteste(r)

